

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Glück MSR GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die Firma Glück MSR GmbH (im Folgenden als „Glück“ bezeichnet) wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Roland Glück.
2. Jeglicher Schriftverkehr ist, im Zweifelsfall nur mit bestätigter Kenntnis des Geschäftsführers gültig.
2. Für Dienstverträge und Werkverträge über Beratungs-, Planungs-, Programmier- und Herstellungsarbeiten und sonstigen Leistungen der Firma Glück gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
3. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Glück abweichende Regelungen werden nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Geschäftsführers der Firma Glück Vertragsbestandteil.
4. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass im Kollisions- oder Zweifelsfall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Glück gelten.

II. Leistungsaustausch

1. Alle Leistungen der Firma Glück sind zunächst freibleibend. Ein Vertrag mit der Firma Glück kommt nach annahmefähiger Offerte des Vertragspartners erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Geschäftsführers der Firma Glück zustande.
2. Der schriftliche Auftrag ist für die Firma Glück verbindlich und für den Auftraggeber bindend. Nachträgliche Änderungen des Vertrags bedürfen eines ausdrücklichen schriftlichen Antrags seitens des Vertragspartners sowie der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer der Firma Glück.
3. Sollte sich während der Auftragsbearbeitung ergeben, dass die Vertragsleistung oder eine Teilleistung des Vertrags nicht oder nur mit wesentlich höherem Aufwand in technischer oder personeller Hinsicht durchgeführt werden kann, informiert die Firma Glück unverzüglich den Vertragspartner. Die Vertragsparteien entscheiden dann, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen der Auftrag durchgeführt werden kann. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form und innerhalb angemessener Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
4. Kostenvoranschläge sind angemessen zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

III. Projekt- und Leistungsbeschreibung

1. Leistungen der Firma Glück erfolgen zur Unterstützung des Vertragspartners zur Durchführung des dem Vertrag zugrunde liegenden Projektes.
2. Die Vertragsparteien legen Projekt- und Leistungsbeschreibung im Dienst- bzw. Werkvertrag eindeutig fest.
3. In der Projekt- und Leistungsbeschreibung sind Art, Umfang und Spezifikation der, von der Firma Glück zu erbringenden Leistung sowie Art und Umfang der Gegenleistung des Vertragspartners zu definieren.
4. Die zuständigen Ansprechpartner für Fragen bezüglich des Projektes werden von beiden Vertragsparteien benannt.

IV. Mitwirkung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die Firma Glück kostenlos erbracht werden.
2. Die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners und seine Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Vertragspartners.
3. Der Vertragspartner gewährt der Firma Glück bei deren Arbeiten im Betrieb des Vertragspartners jegliche Unterstützung.
4. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass alle Arbeiten im Rahmen der Arbeitsschutzvorschriften stattfinden.
5. Datenträger, Software und sonstiges, die der Kunde bereitstellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Vertragspartner der Firma Glück alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt die Firma Glück von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Von allen an die Firma Glück übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Vertragspartner Kopien, auf welche die Firma Glück jederzeit zurückgreifen kann.
7. Nach Erbringung aller Leistungen ist die Firma Glück berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Eine Rücksendung der Unterlagen an den Vertragspartner findet nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung statt.
8. Erbringt der Vertragspartner eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Kosten vom Vertragspartner zu tragen.

V. Termine und Fristen

1. Fristen zur Durchführung des Auftrages sind unverbindlich, es sei denn, zwischen den Parteien findet eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung statt.
2. Bei einer Nichteinhaltung schriftlich festgelegter Termine oder Fristen aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Vertragspartei liegt, verlängern sich Termine oder Fristen um eine angemessene Zeitspanne. Die betroffene Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über derartige Umstände in Kenntnis zu setzen.
3. Bei Verzug seitens der Firma Glück hat der Vertragspartner das Recht den betroffenen Vertrag nach einer schriftlichen, angemessenen Nachfristsetzung von 2 Wochen fristlos zu kündigen. Alle Teilleistungen, die bis zur Kündigung von der Firma Glück erbracht worden sind, sind vollständig zu bezahlen.
4. Unbefristete Daueraufträge über wieder auszuführende Auftragsleistungen müssen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten gekündigt werden.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen verspäteter Lieferung oder Leistung durch die Firma Glück beschränken sich für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche auf 0,5% bis maximal 3% des von der Verzögerung betroffenen Auftragswertes. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug oder Unmöglichkeit abgegolten, sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, für den zwingend gehaftet wird.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für die vom Vertrag umfassten Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Sofern diesbezüglich keine Regelung stattgefunden hat, erfolgt eine Vergütung nach Aufwand gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Honorarordnung der Firma Glück.
2. Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen, berechnet nach dem Rechnungsdatum, ohne Abzug zu leisten. Vorkasse ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Vorausrechnung ohne Abzug fällig und zahlbar. Die Firma Glück ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Vertragspartners Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zu den Sätzen, die zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums gelten, berechnet.
4. Die Firma Glück ist jederzeit berechtigt entsprechend den jeweils angefallenen Aufwendungen Zwischenrechnungen zu stellen.
5. Alle Entgeltleistungen sind verbindlich.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Leistungen der Firma Glück gehen erst dann von ihrem Eigentum in das Eigentum des Vertragspartners über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit der Firma Glück, einschließlich aller Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat.
2. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten mit fremden Sachen durch den Vertragspartner oder mit einer Hauptsache des Vertragspartners oder eines Dritten, erwirbt die Firma Glück während des Eigentumsvorbehalts das Miteigentum an der neuen Mischsachen zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware an der Mischware zum Verarbeitungszeitpunkt entspricht.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände weiterzuveräußern. Veräußert der Vertragspartner diese Ware jedoch seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe zu erhalten, so hat er wiederum mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die Firma Glück ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb die Abtretung bekannt zu geben und der Firma Glück die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten der Firma Glück gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
6. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Firma Glück liegt nur dann auch ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich erklärt worden ist.

VIII. Schutz- und Nutzungsrechte

1. Die Angebote sowie alle von Seiten der Firma Glück im Zusammenhang damit ausgearbeiteten Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen u.ä. sind das geistige Eigentum der Firma Glück und dürfen ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Geschäftsführers der Firma Glück weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere eine Nutzung zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse ist zustimmungsbedürftig durch den Geschäftsführer der Firma Glück.
2. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die Schutzrechte Dritter durch Verwendung von sachlichen und dinglichen Mitteln nicht verletzt werden und stellt die Firma Glück von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Vertragspartner.
3. Der Vertragspartner erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der Firma Glück ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der Vertragspartner darf die Ergebnisse aller von der Firma Glück unter den vertraglich erbrachten Leistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden. Sämtliche darüber hinausgehenden Nutzungsrechte verbleiben bei der Firma Glück.

IX. Gewährleistung

1. Zur Wahrung von Rechten im Hinblick auf Gewährleistungsmängel und im Hinblick auf etwaige Transportschäden hat der Vertragspartner alle Leistungen bei Empfang auf etwaige Mängel, Beschädigungen und/oder Verluste bzw. relevante Mengendifferenzen zu überprüfen.
2. Jeglicher Mangel, Beschädigung oder Abweichung von der Bestellung ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Firma Glück unverzüglich detailliert schriftlich mitzuteilen.
3. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Mitteilung unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen sechs Monate nach Eintreffen des Leistungsgegenstandes erfolgen; die gesetzliche Verjährung bleibt hiervon im Übrigen unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Auftraggeber.
6. Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften; insbesondere Mängelansprüche verjähren im Falle des § 634a Nr. 1 BGB (Werkvertrag) in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

X. Rechte des Vertragspartners bei Mängeln

1. Bei der Geltendmachung von Mängelansprüchen ist der Vertragspartner zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Verzichtet die Firma Glück jedoch auf sein Recht zur Nacherfüllung oder wird nicht binnen einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nacherfüllt oder ist der zum Zwecke der Nacherfüllung geleistete Gegenstand nach zweimaliger Nachbesserung erneut mangelhaft, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleiben hiervon unberührt. Das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.
2. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XI. Haftung

Für die Haftung der Firma Glück sowie die Eigenhaftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen -gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:

1. Die Firma Glück haftet für von ihr grob fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden bis zu € 25.000.- pauschal pro Jahr. Die Firma Glück haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass sie deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Vertragspartner sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Firma Glück zwingend haftet.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für welche die Firma Glück aufzukommen hat, der Firma Glück unverzüglich anzuzeigen.
4. Soweit Schadensersatzansprüche gegen die Firma Glück, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.

XII. Treuepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Vertragsdurchführung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Kunde Mitarbeiter der Firma Glück weder bei sich einstellen noch in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

XIII. Vertragsbeendigung, Kündigung

1. Im Falle der von der Firma Glück zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung, erfolgt die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Konditionen zuzüglich Nebenkosten und Spesen. Ist die vorzeitige Beendigung des Vertrages nicht von der Firma Glück zu vertreten, erhält die Firma Glück über erwähnte Vergütung hinaus mindestens 35% des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts. Der Nachweis, dass die Firma Glück infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen weniger als 65% der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb eine über die Mindestvergütung von 35% hinausgehende Vergütung beanspruchen kann, bleibt der Firma Glück vorbehalten.
2. Dienstverträge ohne eine bestimmte Vertragsdauer können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
3. Jegliche Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen sowie Änderungen der Leistungsbeschreibung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Der nach diesen Bedingungen geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
3. Der Vertragspartner darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Firma Glück übertragen.
4. Gegen Ansprüche von der Firma Glück kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten und rechtskräftig ist.
5. Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner findet grundsätzlich bei Erfüllung der Leistungspflicht der Firma Glück statt. Eine andere Regelung ist nur in schriftlicher und von der Firma Glück ausdrücklich zugestimmter Form gültig.
6. Erfüllungsort ist im Zweifel dem Leistungsort gleichzusetzen.
7. Die Gerichtsbarkeit richtet sich nach deutschem Recht vor den zuständigen Gerichten.